

Einführung in die Rechtswissenschaft

Ein Studienbuch

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. iur. Dr. phil. Dres. h.c. Kristian Kühl, Prof. Dr. Hermann Reichold, ehemaliger Richter am Staatsgerichtshof, und Prof. Dr. iur. Michael Ronellenfitsch, Hessischer Datenschutzbeauftragter

3., überarbeitete Auflage 2019. Buch. XXIX, 496 S. Softcover

ISBN 978 3 406 73832 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 727 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Lösungshinweise Fall 6:

Fraglich ist, ob H eine wirksame Willenserklärung abgeben konnte. Grundsätzlich ist jeder Volljährige geschäftsfähig. Wegen seiner Schizophrenie könnte H aber *geschäftsunfähig* und seine Willenserklärung infolgedessen unwirksam sein, vgl. §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1. H müsste sich nach § 104 Nr. 2 in einem die freie Willensbildung dauerhaft ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden haben. Bei Schizophrenie handelt es sich um eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, die grundsätzlich auch von Dauer ist. H handelte aber laut SV in einem lichten Moment (*lucidum intervallum*). Insoweit war er in der Lage, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärungen zu verstehen. Seine Krankheit schloss in diesem Moment nicht die freie Willensentscheidung aus. Die Erklärung von H ist daher nicht nach den §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 nichtig. Damit konnte ein Vertrag zwischen H und G wirksam zustande kommen.

89

Lösungshinweise Fall 7:

P kann Bezahlung des Kaufpreises für die Pizza verlangen, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zwischen L und P zustande gekommen ist, vgl. § 433 Abs. 2.

Fraglich ist jedoch, ob L überhaupt einen rechtlich wirksamen Vertrag abschließen konnte. Er ist aufgrund seines Alters noch nicht voll geschäftsfähig, auf ihn finden daher §§ 106ff. Anwendung, so dass das Rechtsgeschäft mit P zunächst schwebend unwirksam ist. L handelte weder mit der (vorherigen) Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter noch lag ein lediglich vorteilhaftes Geschäft für ihn vor (vgl. § 107). Ein solches ist auszuschließen bei Rechtsgeschäften, die für den Minderjährigen mit dem Eingehen von Verpflichtungen wie z. B. der Pflicht zur Zahlung eines Kaufpreises verbunden sind. § 110 („Taschengeldparagraph“) kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil L die Zahlung nicht „bewirkt“, d. h. noch nicht geleistet hat.

Für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts kommt es demnach auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, also der Eltern des L, an, vgl. § 108 Abs. 1. Diese verweigerten jedoch ihre Zustimmung, so dass der schwebend unwirksame Kaufvertrag zwischen L und P nun endgültig unwirksam ist. P kann also die Bezahlung des Kaufpreises nicht verlangen.

90

Lösungshinweise Fall 8:

In Betracht kommt zunächst ein Kaufvertrag über 75 000,- Euro. Für die Wirksamkeit von Kaufverträgen über Grundstücke schreibt § 311 b Abs. 1 S. 1 vor, dass sie immer der strengen Formpflicht der *notariellen Beurkundung* (§ 128) unterliegen. I und P gaben ihre Willenserklärungen bei der Beurkundung – Kauf des Grundstücks zu einem Preis von 75 000,- Euro – jedoch nur zum Schein ab, weil sie sich untereinander auf einen Kaufpreis von 100 000,- Euro geeinigt haben. Es handelt sich daher um ein sog. *Scheingeschäft*, das nach § 117 Abs. 1 nichtig ist.

Es könnte aber ein Kaufvertrag über 100 000,- Euro vorliegen. Zu beachten ist dann aber § 117 Abs. 2. Hiernach gelten für den *gewollten* Kaufvertrag über 100 000,- Euro ebenfalls die §§ 311 b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1. Deshalb ist auch dieses Rechtsgeschäft nichtig, diesmal aber nach § 125 S. 1, weil der Kaufvertrag über das Grundstück zu einem Kaufpreis von 100 000,- Euro nicht notariell beurkundet worden ist und daher ein Formmangel vorliegt. (Ggf. kommt aber noch die Heilung dieses Mangels nach § 311 b Abs. 1 S. 2 in Betracht.)

91

Lösungshinweise Fall 9:

Zwischen F und M könnte ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen sein. Ob es sich dabei um einen Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungs- oder sonstigen Vertragstypus handelt, kann vorliegend offenbleiben. Grund dafür ist § 134, der die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften anordnet, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen. In Betracht kommen hier gesetzliche Verbotsvorschriften aus dem Strafrecht, insb. §§ 211 (Mord) und 212 (Totschlag) des Strafgesetzbuchs (StGB), die es untersagen, einen anderen Menschen zu töten. Indem F und M also einen Vertrag schließen, der zum Gegenstand

92

die Tötung eines anderen Menschen hat, schließen sie wegen des strafbaren Inhalts dieses Vertrags einen wegen § 134 von Anfang an nichtigen Vertrag, der entsprechend natürlich auch nicht vor Gericht einklagbar ist.

(Vor Gericht müssten sich F und M wohl dennoch verantworten: Sie könnten wegen der geplanten Straftat strafrechtlich verurteilt werden.)

Lösungshinweise Fall 10:

93

Ein wirksamer Darlehensvertrag zwischen K und H ist Voraussetzung dafür, dass H einen Anspruch u. a. auf Zahlung von Zinsen für das überlassene Geld hat, vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 Var. 1.

Eine Nichtigkeit des Vertrags könnte sich wegen eines Verstoßes gegen § 138 Abs. 2 ergeben, sog. Kreditwuchergeschäft. Dazu müsste das Rechtsgeschäft zwischen K und H zunächst durch ein „auffälliges Missverhältnis“ von Leistung und Gegenleistung geprägt sein. Nach § 488 Abs. 1 S. 1 liegt die Hauptleistungspflicht von H beim Darlehensvertrag in der Überlassung des Darlehensbetrags an K. Deren Hauptleistungspflicht nach § 488 Abs. 1 S. 2 besteht in der Rückzahlung des überlassenen Geldbetrags bei Fälligkeit und zusätzlich in der Zahlung der Zinsen.

Fraglich ist, ob zwischen der Leistung des H und K's Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis i. S. v. § 138 Abs. 2 besteht. Eine absolute Grenze für einen maximal möglichen Zinssatz bei einem Kreditgeschäft ist gesetzlich nicht geregelt. Es sind daher andere Faktoren des Einzelfalls zu berücksichtigen, um die Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bestimmen zu können. Bei Darlehensgeschäften wird man besonders die Lage an den Finanzmärkten oder vergleichbare Darlehensverträge mit anderen Kreditgebern (insb. Banken und Sparkassen) berücksichtigen. Der vereinbarte Zinssatz von 32,75% p. a. erscheint vor diesem Hintergrund als überhöht. Zwar zahlt H den Darlehensbetrag ohne die Stellung von Sicherheiten aus, doch entspricht ein solcher Zinssatz nicht den Konditionen von üblichen Darlehensgeschäften, so dass vorliegend von einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auszugehen ist. § 138 Abs. 2 erfordert als subjektive Komponente zudem die Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche durch einen Vertragspartner. K befindet sich in einem finanziellen Engpass und wird zudem ausdrücklich als in Geldangelegenheiten unerfahren beschrieben. Mithin beutet H sowohl K's Zwangslage als auch insbesondere ihren Mangel an Erfahrung aus. Ein Verstoß gegen § 138 Abs. 2 liegt vor, so dass kein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen ist.

(Eine andere Ansicht, nach der noch der faktische Zinssatz i. H. v. 32,75% p. a. kein auffälliges Missverhältnis darstelle, insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Risikos für H, der keine Sicherheiten hat, ist mit einigem argumentativen Aufwand ebenso vertretbar. Eine Prüfung der subjektiven Komponente würde dann entfallen.)

Lösungshinweise Fall 11:

94

Fraglich ist, ob L seine auf Verkauf des Ackers gerichtete Willenserklärung anfechten kann. Eine Anfechtung würde gem. § 142 Abs. 1 zur anfänglichen Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führen. Die Anfechtung einer Willenserklärung auf Abschluss eines Kaufvertrages ist grundsätzlich zulässig. Fraglich ist jedoch, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt. In Betracht kommt hier nur ein Eigenschaftsirrtrum nach § 119 Abs. 2. Hierzu müsste sich L bei der Abgabe seiner Willenserklärung über eine *verkehrs-wesentliche Eigenschaft* des Ackers geirrt haben. Verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache sind alle physischen bzw. natürlichen Merkmale sowie diejenigen tatsächlichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen einer Sache zu ihrer Umwelt, die für die Brauchbarkeit und den Wert bedeutsam sind (= *wertbildende Faktoren*). Preis und Wert eines Gegenstandes hingegen sind keine Eigenschaften, sondern stellen ein Werturteil des Marktes dar; sie können sich je nach Marktlage auch ändern. L irrte sich also nicht über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Ackers. Damit ist kein Anfechtungsgrund gegeben.

L kann seine Willenserklärung daher nicht anfechten.

Abwandlung:

95

Fraglich ist, ob die Eigenschaft des Ackers als *Bauland* eine verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne des § 119 Abs. 2 darstellt. Die Ausweisung als Bauland betrifft die rechtlichen Beziehungen eines

Grundstücks zu ihrer Umwelt und stellt mithin einen *wertbildenden Faktor* dar. Damit ist die Eigenschaft als Bauland eine Eigenschaft gem. § 119 Abs. 2. Die Verkehrswesentlichkeit einer Eigenschaft beurteilt sich nach dem typischen wirtschaftlichen Zweck des fraglichen Geschäfts. Es sind solche Eigenschaften auszuschließen, die nur subjektiv erheblich sind. Die Eigenschaft eines Grundstücks als Bauland ist objektiv als für den Verkehr wesentlich anzusehen. Damit irrtete sich L hier über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Grundstücks. Dieser Irrtum war auch *kausal* für die Abgabe seiner auf Verkauf des Ackers gerichteten Willenserklärung. Bei Kenntnis der Sachlage hätte er keine inhaltlich so gestaltete Willenserklärung abgegeben.

Damit liegt ein Anfechtungsgrund vor. L müsste seine Anfechtung gem. § 143 Abs. 2 gegenüber I ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich, § 121 Abs. 1) erklären.

Lösungshinweise Fall 12:

Als Anfechtungsgrund kommt hier nur die *arglistige Täuschung* nach § 123 Abs. 1 Var. 1 in Betracht. Dazu müsste zunächst eine Täuschungshandlung vorliegen, also ein Verhalten, das darauf abzielt, in einem anderen eine unrichtige Vorstellung hervorzurufen, zu bestärken oder zu unterhalten. G hat hier aber gar nichts gesagt. Hätte er den Kilometerzähler zurückgedreht oder gegenüber K behauptet, der Wagen habe nur 10 000 km Fahrleistung, so läge darin unproblematisch eine Täuschung durch positives Tun. Hier liegt aber ein *bloßes Verschweigen* vor. Ein solches Unterlassen ist nur dann beachtlich, wenn eine Rechtspflicht zur Aufklärung besteht, d. h. wenn die Aufklärung nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen geboten ist. Bei einer falschen Kilometeranzeige, auf die der Kunde vertraut, ist der Verkäufer verpflichtet, offen zu legen, welche Laufleistung das Fahrzeug tatsächlich hat, weil es sich dabei um ein die Preisbildung maßgebliches bestimmendes Merkmal handelt.

Damit liegt hier eine Täuschungshandlung durch *Unterlassen der Aufklärung* vor, die auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung durch K war. Hätte er gewusst, dass der Wagen einen viel höheren Kilometerstand hat, hätte er den Kaufvertrag gar nicht oder nur zu einem niedrigeren Preis abgeschlossen. G müsste auch *arglistig getäuscht* haben, d. h. er müsste (bedingten) Vorsatz bezüglich der Täuschungshandlung, der Irrtumsregung und der daraus folgenden Willenserklärung gehabt haben. Dies ist unter Beachtung der Sachkunde des G hier eindeutig zu bejahen. Die Anfechtung ist also nach § 123 Abs. 1 möglich.

Abwandlung:

Zwar ist auch in der Abwandlung der Tatbestand des § 123 Abs. 1 Var. 1 erfüllt. Hier täuscht allerdings nicht der Vertragspartner G den K, sondern dessen Angestellter A. Dass der Erklärungsempfänger G bösgläubig war, lässt sich nach dem SV ausschließen (A wusste „allein“ von der tatsächlichen Laufleistung). Fraglich ist, ob hier § 123 Abs. 2 Anwendung findet, wonach bei der Täuschung durch einen „Dritten“ die Anfechtung nur bei entsprechender Bösgläubigkeit des Erklärungsempfängers möglich ist. K könnte danach nicht anfechten. Doch wäre dieses Ergebnis offenkundig unbillig. Deshalb betont die h. M., dass der Angestellte A „im Lager“ des G steht und daher nicht als „Dritter“ gelten kann. Auch der gutgläubige G ist also nicht schutzwürdig, weil er sich das Verhalten des täuschenden A als Geschäftsherr zurechnen lassen muss. Vertreter des Erklärungsempfängers und sonstige Verhandlungsgehilfen sind nicht Dritte im Sinne des § 123 Abs. 2 S. 1, ihre Täuschungshandlungen als „Erfüllungsgehilfen“ (§ 278) werden G angelastet.

K kann also sowohl im Ausgangsfall als auch in der Abwandlung wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Lösungshinweise Fall 13:

Vom Kauf des „Supersaug“ könnte R sich dadurch lösen, dass er vom Kaufvertrag Abstand nimmt, indem er das *Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355* nutzt.

Dazu müsste es sich um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer handeln, §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3. Eine Legaldefinition beider Begriffe findet man in den §§ 13, 14. R handelt beim Kauf als Endverbraucher gem. § 13 (kein Bezug zu einem Gewerbe oder einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit), während V als Unternehmer gem. § 14 auftritt. Zudem müsste der Vertrag

96

97

98

eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand haben, was beim Kaufvertrag typischerweise der Fall ist: Der Verkäufer schuldet Lieferung der Ware gegen Entgelt. Als besonderer Ort für den Vertragsschluss kommt vorliegend § 312b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Betracht, da V nach der Vorführung des Geräts in der Wohnung des R den Kaufvertrag schließt, so dass alle Tatbestandsmerkmale des § 312b Abs. 1 erfüllt sind.

Als Rechtsfolge eines Haustürgeschäfts wird auf das Widerrufsrecht nach § 355 verwiesen, vgl. § 312g Abs. 1. Hierzu bedarf es einer Widerrufserklärung, fristgebunden zwei Wochen nach Erhalt der Waren, vgl. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 u. 3 Nr. 1a.

R hat also noch die Möglichkeit, entweder gleich oder innerhalb der nächsten zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und damit das Schuldverhältnis aufzulösen. Nach Ausübung des Widerrufsrechts greifen dann die §§ 355 Abs. 3, 357.

Lösungshinweise Fall 14: Widerruf „ohne Grund“ (nach BGH NJW 2016, 1951)

98a K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 417,10 Euro aus den §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 haben.

Durch die Bestellung und den Versand der Ware kam ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande. K könnte seine Willenserklärung jedoch wirksam widerrufen haben.

In Betracht kommt ein Widerrufsrecht aus Fernabsatzgeschäft gem. §§ 312g Var. 2, 355. Beim Kauf der Matratzen von V handelt es sich um einen Verbrauchervertrag (vgl. §§ 310 Abs. 3, 13, 14), der eine entgeltliche Leistung des V zum Gegenstand hat, vgl. § 312 Abs. 1. Ein Ausschlussgrund ist nicht ersichtlich. Auch wurden bei der Bestellung ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, so dass die Voraussetzungen des § 312c an ein Fernabsatzgeschäft an sich erfüllt sind.

Es fragt sich allerdings, ob die Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund seines Sinn und Zwecks ausgeschlossen ist. Das Gesetz räumt ein Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften ein, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Ware zu prüfen und bei Nichtgefallen zurückzusenden („Katze-im-Sack“-Argument). K widerrief indes allein deshalb, weil er dieselbe Ware anderswo günstiger erwerben konnte. Das Gesetz knüpft den Widerruf jedoch nicht an ein berechtigtes Interesse des Verbrauchers, wie schon die fehlende Begründungspflicht zeigt (vgl. § 355 Abs. 1 S. 4). Der Verbraucher soll vielmehr ein einfaches und effektives Recht an die Hand bekommen, um sich ungeachtet der Beweggründe vom Vertrag lösen zu können. Insbesondere kommt ein Ausschluss des Widerrufs wegen Rechtsmissbrauchs (§ 242) vorliegend nicht in Betracht, da dieser eine besondere Schutzbedürftigkeit des Unternehmers voraussetzte, welche nicht gegeben ist.

K hat den Widerruf auch rechtzeitig und eindeutig gegenüber V erklärt, vgl. §§ 355 Abs. 1 u. 2, 356. Mithin kann K von V aus den §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 die Rückzahlung der gezahlten 417,10 Euro verlangen.

Lösungshinweise Fall 15:

99 M hat gegen F einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2, wenn zwischen ihm und F ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen wäre.

Ein solcher setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. F selbst hat jedoch gegenüber M überhaupt keine Erklärung abgegeben. Er könnte aber von K nach § 164 BGB wirksam vertreten worden sein. Dies ist gem. § 164 Abs. 1 der Fall, wenn K eine eigene Willenserklärung im Namen des F mit Vertretungsmacht abgegeben hat. K hat eigenmächtig den Porsche Cayenne bei M bestellt, so dass eine eigene Willenserklärung von ihm vorliegt. Ferner hat er im Namen des F den Pkw gekauft.

Fraglich ist aber, ob er dabei mit Vertretungsmacht gehandelt hat. F hat K dazu „beauftragt“, ihm einen schwarzen Porsche Boxer zu kaufen. Damit liegt – zumindest konkludent, zeitgleich mit dem Grundgeschäft (Auftrag i. S. d. § 662) – eine rechtsgeschäftliche Vollmachtserteilung nach § 167 Abs. 1 Var. 1 für den Kauf eines schwarzen Porsche Boxer vor. Indem K jedoch einen roten Porsche Cayenne kaufte, überschritt er die ihm von F erteilte Vertretungsmacht, so dass er hinsichtlich des Kaufs des Porsche Cayennes als vollmachtloser Vertreter (*falsus procurator*) tätig geworden ist.

Folglich hat K den F nicht wirksam vertreten. Gemäß § 177 Abs. 1 hängt somit die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Genehmigung des F ab. Diese hat F allerdings gegenüber M verweigert, so dass das Rechtsgeschäft, welches K „für“ F tätigte, nichtig ist. F ist damit nicht zur Zahlung nach § 433 Abs. 2 verpflichtet. Die weiteren Rechtsfolgen richten sich nach § 179.

§ 9. Das Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis als die übergreifende Kategorie der „**Sonderverbindung**“ zwischen mindestens zwei Personen, die dazu führt, dass diese untereinander **Rechte und Pflichten** haben, die sich von den allgemeinen Pflichten z. B. aus §§ 823 ff. („Jedermanns-Beziehung“) unterscheiden, haben wir schon kennengelernt (vgl. § 4 II, IV, Rn. 11 ff., 28 ff.). Das Schuldverhältnis im *weiteren* Sinne bezeichnet ein Rechtsverhältnis, aus dem sich eine Vielzahl unterschiedlicher und gegenseitiger Ansprüche ergeben kann. Als Schuldverhältnis im *engeren* Sinne bezeichnet man den jeweiligen Anspruch selbst, also z. B. das Recht auf eine Warenlieferung als Leistung aus Kaufvertrag (vgl. § 5 II 4a, Rn. 22). Der Sprachgebrauch des BGB ist hier uneinheitlich. Mit der Überschrift über das Zweite Buch („Recht der Schuldverhältnisse“) ist das Schuldverhältnis im weiteren Sinne gemeint, während z. B. das „Schuldverhältnis“ in § 362 Abs. 1 das Schuldverhältnis im engeren Sinne, nämlich den *einzelnen Anspruch*, der durch Erfüllung zum Erlöschen gebracht wird, im Auge hat (zum „Anspruch“ vgl. § 6 III 2, Rn. 23 f.).

Merke: Das Schuldverhältnis ist eine zwischen (mindestens) zwei bestimmten Personen bestehende **rechtliche Sonderverbindung**, durch die Forderungen (als spezielle „Ansprüche“, vgl. § 194 Abs. 1) begründet werden.

I. Entstehung von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse können kraft *Gesetzes* (z. B. § 823 Abs. 1) oder aufgrund einer *vertraglichen* Einigung zustande kommen („Rechtsgeschäft“, vgl. § 8 I, Rn. 2). Man unterscheidet also gesetzliche und vertragliche Schuldverhältnisse. **Gesetzliche** Schuldverhältnisse entstehen nur bei Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes, wenn also z. B. eine deliktische Handlung nach § 823 Abs. 1 zu einem Schaden geführt hat. Die Beteiligten sind dann *kraft Gesetzes* einander zu bestimmten Leistungen verpflichtet oder unterliegen besonderen Rücksichtnahmepflichten. Das **vertragliche** Schuldverhältnis entsteht nur, wenn die Beteiligten dies untereinander wollen. „**Vertrag**“ kommt von der Wortbedeutung her von „*sich vertragen*“. Darauf beruht die Privatautonomie (vgl. § 5 II, Rn. 10). Jedoch gibt es auch *einseitige* Schuldverhältnisse, z. B. die Auslobung (§ 657) und das Vermächtnis (§ 1939). Hier kann der Auslobende beziehungsweise der Erblasser durch einseitige Erklärung die Entstehung eines Schuldverhältnisses herbeiführen.

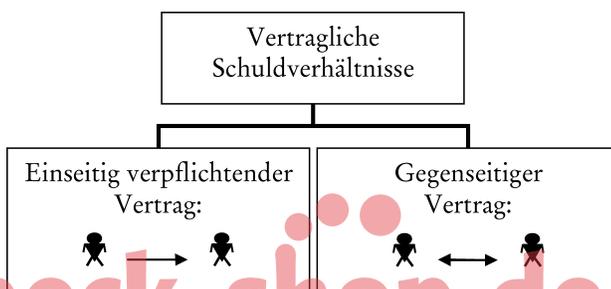
1. Vertragliche Schuldverhältnisse

Vom Grundsatz her bedarf es also einer **Einigung** zwischen den Beteiligten, um die mit dem Schuldverhältnis bezweckten Rechtsfolgen zu schaffen. Dies bedeutet im Regelfall die Begründung eines **gegenseitigen Vertrags**, bei dem sich ein Vertragsteil zur Leistung verpflichtet, weil der andere Teil eine Gegenleistung verspricht („*do, ut des*“).

Es stehen sich die Parteien also jeweils als Gläubiger wie auch als Schuldner gegenüber – beide Leistungen bedingen einander, was in den §§ 320 ff. als **synallagmatische Verknüpfung** eine wesentliche Rolle spielt. Zur leichteren Verständigung im Bereich des Schuldrechts AT empfiehlt sich, den Sach- oder Werkschuldner (Verkäufer, Werkunternehmer) als Schuldner der „*Leistung*“, den Geldschuldner (Käufer, Besteller) als Schuldner der „*Gegenleistung*“ zu bezeichnen.

- 4 Es gibt daneben auch **einseitig verpflichtende Verträge** wie z. B. das Schenkungsversprechen (§ 518), wo nur der Schenkende zur Leistung verpflichtet ist. Auch bei anderen *unentgeltlichen* Verträgen – Auftrag (§ 662), Leihe (§ 598) oder Verwahrung (§ 688) – verpflichtet sich nur eine Vertragspartei zur Leistung. Aus diesem Schuldverhältnis können aber dennoch für die andere Seite „Nebenpflichten“ entstehen, wenn z. B. dem Auftragnehmer Aufwendungen zu ersetzen sind (§ 670). Man spricht daher von „unvollkommen“ zweiseitig verpflichtenden Verträgen.

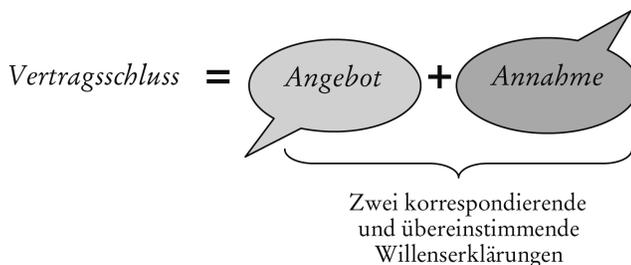
Schaubild 22: Vertragstypen



a) Vertragsschluss durch Angebot und Annahme

- 5 Ein Vertrag kommt durch **zwei übereinstimmende** Willenserklärungen zustande. Die zeitlich erste der beiden Erklärungen bezeichnet man als **Antrag** oder **Angebot**, auf welches hin der andere Teil dann seine **Annahme** erklärt, vgl. §§ 145 ff.

Schaubild 23: Vertragsschluss



- 6 Mit dem Angebot erklärt der Anbietende, dass er einen bestimmten Vertrag mit einer bestimmten Person und einem bestimmten Inhalt schließen will. Die das Angebot darstellende Willenserklärung muss zumindest die „*essentialia negotii*“ enthalten, d. h. die für den Vertragsschluss wesentlichen Bestandteile. Es muss klar sein, wer die Vertragsparteien sind und was Leistung und Gegenleistung sein sollen (**Hauptleistungspflichten**). Was genau zu den *essentialia* gehört, bestimmt sich nach dem Vertragstyp. Das Angebot muss im Ergebnis so formuliert sein, dass der andere Teil es durch ein

bloßes „Ja“ annehmen kann. Das einmal abgegebene Angebot ist für den Anbietenden bindend (§ 145). Von der verbindlichen „Willenserklärung“ zum Vertragsschluss (vgl. § 8 I, Rn. 1 ff.) ist die bloße *invitatio ad offerendum* zu unterscheiden. Diese „Einladung zur Abgabe eines Angebots“ stellt selbst kein Angebot nach § 145 dar, sondern soll den Vertragsschluss nur „vorbereiten“. Wenn z. B. in der Modeboutique die aktuell angesagten Klamotten ins Schaufenster gehängt werden, will die Inhaberin nicht notwendigerweise mit jedem, der die Ware im Schaufenster sieht, einen Vertrag abschließen. Dies hat schon ganz praktische Gründe, weil die Boutique ja nur einen begrenzten Vorrat hat. Wäre das „Zur-Schau-Stellen“ ein verbindliches Angebot, so müsste die Inhaberin gegenüber einer Vielzahl von Kundinnen gegebenenfalls vertragsbrüchig werden, wenn ein nicht zu erwartender Ansturm auf ihr Ladengeschäft einsetzte und die Ware nicht für alle reichte. Ähnliches gilt für das Anbieten von Waren in Prospekten, in Katalogen oder im Internet. Auch hier will der Händler sich den Vertragsschluss selbst bis zum **konkreten Geschäft mit konkreten Personen** vorbehalten.

Fall 16:

Nach einer Woche Urlaub kommt Klaus am Montagmorgen in den Supermarkt des Emil. Mit Freude sieht er, dass seine Lieblings-Schokolade statt 0,85 Euro nur 0,55 Euro Aktionspreis kostet. Deshalb packt er sich gleich 10 Tafeln ein. An der Kasse bemerkt er dann, wie die Kassiererin pro Tafel 0,85 Euro berechnet. Erbost verlangt K den Verkauf der Schokolade zum Aktionspreis, was E ihm aber verweigert.

Frage: Kann K von E Übergabe und Übereignung der 10 Tafeln zum Aktionspreis von 0,55 Euro pro Tafel verlangen?

7

Der Empfänger eines Angebots hat grundsätzlich drei Möglichkeiten: er kann das Angebot **ablehnen** (§ 146 Var. 1), es durch bloße Zustimmungserklärung **annehmen** (§ 147 Abs. 1 S. 1) oder **Modifikationen** des Vertrags vorschlagen (§ 150 Abs. 2). Im ersten Fall scheidet der Vertragsschluss, während im zweiten Fall der Vertrag mit dem vorgeschlagenen Inhalt geschlossen wird. Im dritten Fall ist zu beachten, dass eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen *nicht* möglich ist, vgl. § 150 Abs. 2. Vielmehr gilt die abändernde Annahme als **neues Angebot**, das nunmehr vom zunächst Anbietenden angenommen oder abgelehnt werden kann. Selbst bei nur geringfügigen Änderungsvorschlägen kommt kein Vertrag zustande.

8

b) Auslegung von Willenserklärungen/Dissens

Fall 17:

Der US-amerikanische Öl-Multimillionär Montgomery möchte eine marode Bohrinself im Golf von Mexiko an seinen kanadischen Geschäftspartner Williams verkaufen. Zu diesem Zweck trifft sich M auf seinem Anwesen im US-amerikanischen Texas mit W und unterbreitet diesem ein Angebot für die Bohrinself. W ist von dem Angebot des M überzeugt, so dass ein Kaufvertrag geschlossen wird, in dem der Kaufpreis in „Dollar“ angegeben wird.

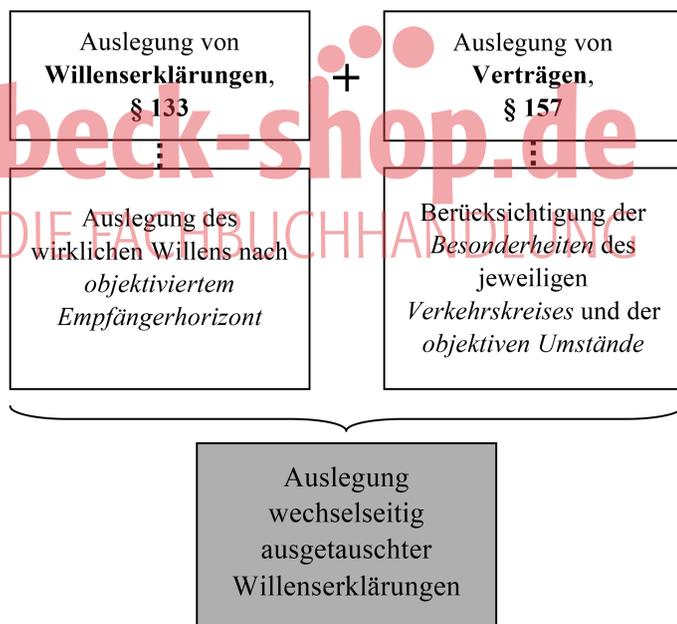
Der Amerikaner verlangt Zahlung in US-Dollars (USD), während der Kanadier den Kaufpreis in kanadischer Währung (CAD) zahlen möchte.

Abwandlung: Der Kaufvertrag wird zwischen beiden Parteien mündlich bei einem gemeinsamen Abenteuerflug in Australien geschlossen. Auch hierbei ist schlicht von „Dollar“ die Rede.

9

- 10 Führen die Beteiligten den einmal geschlossenen Vertrag aus und erbringen beiderseits ihre Leistungen, so gibt es für Juristen keinen Handlungsbedarf. Wird ein Vertrag wie beschlossen abgewickelt – und das passiert wohl bei mind. 90% aller Geschäfte –, entsprach der Leistungsaustausch wohl dem von den Parteien wirklich gewollten Inhalt. Auf den rechtlichen Gehalt der ausgetauschten Erklärungen kommt es dann nicht mehr an. Ganz anders aber ist es dann, wenn nach Vertragsschluss eine oder gar beide Seiten sich **missverstanden** fühlen und der Auffassung sind, das von der anderen Seite Behauptete gar nicht versprochen zu haben (im Handelsrecht gibt es daher auch die gewohnheitsrechtliche Figur des „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“, vgl. § 6 II 3, Rn. 18). Juristen sind dann gefragt, wenn beide Seiten von einem *unterschiedlichen* Vertragsinhalt ausgehen. Führt diese Differenzen gleich zur Nichtigkeit des Vertrags, wäre der Vertrag kein sehr taugliches Instrument zur Rechtsgestaltung. Jede mit dem Vertragsschluss später unzufriedene Seite würde dann einfach behaupten, etwas ganz anderes gewollt zu haben. Es muss also eine Möglichkeit geben, den für die „rechtliche Beurteilung maßgeblichen Inhalt einer Willenserklärung“ festzustellen (näher *Reichold*, Juris-PK BGB, § 133 Rn. 7ff.). Dies geschieht durch die **Auslegung** von rechtsgeschäftlichen Erklärungen nach §§ 133, 157.

Schaubild 24: Auslegungsregeln



- 11 Das Gesetz bietet hierzu zwei Hilfestellungen. Zum einen ist in § 133 die Auslegung von **Willenserklärungen** geregelt, zum anderen in § 157 die Auslegung von **Verträgen**. Da die meisten Willenserklärungen auf den Abschluss von Verträgen gerichtet sind, dürfen beide Regeln nicht isoliert, sondern müssen **kombiniert** in Anwendung gebracht werden. Nach § 133 ist bei der Auslegung einer Willenserklärung „*der wirkliche Wille zu erforschen*“ und nicht nur am Buchstaben des Ausdrucks zu haften. Doch darf dabei nicht übersehen werden, dass der (innere) Geschäftswille nur in der (äuße-